

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Siehe in dem Zusammenhang meine Ausführungen und Erläuterungen in der beigefügten Anlage [1] mit der Bezeichnung > 2022_patent_handgriff_erwiderung_pruefbescheide_20220318 <

.SIEHE ÄNDERUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN PRÜFANTRAG VON 2016.

Anlage 2: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe
DATEI : 2016_patent_handgriff_antrag.odt 26 Seiten

Anlage 3: Änderungen der ursprünglichen Antragschrift von 2016
DATEI : 2016_patent_handgriff_aenderungen.odt 6 Seiten

.SIEHE ÄNDERUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN PRÜFANTRAG VON 2016.

AKTUELLER PRÜFANTRAG 2022 MIT ERFOLGTEN ÄNDERUNGEN
IN ERWIDERUNG ZUM ZWEITEN PRÜFBESCHEID VOM 27.09.2021

Anlage 4: **ANTRAG** : P A T E N T : Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe
DATEI : 2022_patent_handgriff_antrag.odt 22 Seiten

ZUSÄTZLICHE ANPASSUNGEN AKTUELLER PRÜFANTRAG VON 2022
DATEI : 2022_patent_handgriff_aenderungen.odt 4 Seiten

Anlage 2 – der geänderte Prüfantrag von 2016 – ist die Version, welche in der Annahme erstellt wurde, dass Herr Dr. Keller diese beim DPMA als Erwiderung zum 1. Prüfbescheid einreichen würde ! Leider hat Herr Dr. Keller sich dem verweigert. Dazu den Mailauszug auf Seite 1 der Erwiderung zu den Prüfbescheiden als Anlage 1. Der von ihm geänderte Hauptschutzanspruch in der 2016 dem DPMA übersandten Neuausfertigung – siehe Anlage 1 Seite 2 Mitte – ist so nicht in '2016_patent_handgriff_antrag' (Anlage 2) enthalten ! Der von Herr Dr. Keller geänderte Hauptanspruch ist mir erst jetzt bei Erstellung der Erwiderung zu den Prüfbescheiden aufgefallen. Im 2. Prüfbescheid wird der neue Hauptanspruch, in Folge dann ebenso die anderen Ansprüche, nicht anerkannt. Aus diesem Grunde wurde der erste Anspruchssatz unter Berücksichtigung des von Herr Klein beanstandeten Sprachgebrauch 'Modul' auf Basis der beiden Variationen 2012 + 2016 nun gekürzt und somit neu erstellt.

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

A N S P R Ü C H E
Hauptanspruch 2012 Ursprünglicher Prüfantrag

[1] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein dem Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildeter oder damit so vorbehandelter Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe verwendet wird und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und / oder eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau mit einem derart ausgebildeten Handgriff zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe erfolgt.

Hauptanspruch 2016 O R I G I N A L PA Dr. Klein

[1] Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe, bestehend mindestens aus dem Modul Grundkörper, vervollständigt durch andere Module als Aufsatzkörper und / oder auch Vorratsbehälter, wobei die Module mindestens ein sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement aufweisen, über welches das Modul mit dem Grundkörper und auch anderem Aufsatzkörper und / oder mit einem Vorratsbehälter verbunden ist, und wobei der Grundkörper oder das Modul einen Vorratsbehälter umfasst und wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

Hauptanspruch 2022

AKTUELLE VARIANTE

[1] Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe bestehend mindestens aus einem Grundkörper, welcher auch als Vorratsbehälter ausgebildet sein kann, wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht oder die Vorrichtung mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder damit vorbehandelt ist.

Die aktuelle Variante, also Haupt – und ebenso auch die Nebenansprüche, basieren eigentlich auf der 2016 von Herr Dr. Klein eingereichten Version. Jedoch ist die aktualisierte Neufassung mit Sicht auf die nunmehr nur noch im Prüfantrag angegebenen zwei möglichen Ausformungen entsprechend angepasst und wurde auch neu strukturiert.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 ///

Nebenanspruch 2012 Ursprünglicher Prüfantrag

[2] Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass der modulare und standardisierte Aufbau in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörper durch sich gegenseitig ergänzende Module mit hohlem Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und auch Austauschverpackung erfolgt.

Hauptanspruch 2016 O R I G I N A L PA Dr. Klein

[1] Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe, bestehend mindestens aus dem Modul Grundkörper, vervollständigt durch andere Module als Aufsatzkörper und / oder auch Vorratsbehälter, wobei die Module mindestens ein sich gegenseitig ergänzendes Verbindungselement aufweisen, über welches das Modul mit dem Grundkörper und auch anderem Aufsatzkörper und / oder mit einem Vorratsbehälter verbunden ist, und wobei der Grundkörper oder das Modul einen Vorratsbehälter umfasst und wobei der Vorratsbehälter und / oder Grundkörper einen Wirkstoff oder Material beinhaltet oder aus einem Wirkstoff oder Material besteht und / oder Grundkörper oder das Modul mit einem Wirkstoff oder Material beschichtet oder vorbehandelt ist.

Nebenanspruch 2022

AKTUELLE VARIANTE

[2] Vorrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein hohler Grundkörper / Vorratsbehälter mit modularem Aufbau durch Aufsatzkörper ergänzt wird, wobei diese Komponenten dabei sich gegenseitig ergänzende Verbindungselemente aufweisen, über welches der jeweilige Aufsatzkörper mit Grundkörper und / oder dem Vorratsbehälter, auch ausgebildet als Austauschverpackung, oder auch einem anderem Aufsatzkörper verbunden ist.

Der aktualisierte und nunmehr geltende Nebenanspruch [2] basiert vom Sprachgebrauch eigentlich auf der 2016 von Herr Dr. Klein eingereichten Version und auch dem Rest seines Hauptanspruch. Der Nebenanspruch [2] beinhaltet nun – hauptsächlich - aus Gründen der Übersichtlichkeit, aber gerade auch zur Wahrung des ursprünglichen Offenbarungsgehalt, die nicht im Anspruch [1] verwendeten Attribute.

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Die inhaltlichen Wertigkeiten werden so eigentlich entsprechend den ursprünglichen Schutzansprüchen und des Patentantrag UP verwirklicht. Die **Definition der Verbindungselemente** [~ modular austauschbar, sich gegenseitig ergänzend, wieder lösbar oder eben fest verbunden] im ursprünglichen Antrag von 2012 unter [3] + [4] + 7, 11,12 bzw. in der Version 2016 unter [2] + [3] ist in der aktuellen Variante 2022 nun ganz am Schluss mit der N^o [9] - [10] + [11]. Wie im ursprünglichen Prüfantrag, so auch jetzt wieder in der aktuellen Variante 2022 gegliedert, wird im Gegensatz zur PA-Version unterschieden zwischen lösbar und fest verbunden !

Die in der Version 2016 unter [4] definierte '**Abgabe und / oder Aufnahme**', im ursprünglichen Hauptanspruch mit einem 'auch die Aufnahm ' angegeben, ist in der neuen Variante Anspruch [3] !

Die **Angaben zu "mechanischen oder auch maschinellen Vorrichtungen"** im ursprünglichen Antrag, so auch der Version 2016, unter Anspruch [5] sind bei Variante 2022 nun unter [4].

Unterschiedliche Ausformungen, so gerade Variationen für das in der Erwiderung [Anlage 1 auf Seite 12 + 13] beschriebene 'Kosmetikset' bei einem so benannten 'Wirkstoffstäbchen', die im Anspruchssatz Nr. [6] des Patentanwalt mit einer Bürste oder einem Sprühkopf nur unvollständig in deutlichem Widerspruch zum ursprünglichen Patentantrag angegeben wurden, habe ich entsprechend den Nebenanspruch [6] der original Antragsschrift von 2012 dort definiert als "Bürste, Sprühkopf oder ähnliche artverwandte Vorrichtungen" und den Angaben im damaligen Text ab Abschnitt [0042] auf Seite 16 Zeile 464 bis Abschnitt [0045] auf Seite 17 und Zeile 497 in der aktuellen Variante 2022 Varianten möglicher Aufsatzkörper " in Form einer Reinigungsvorrichtung, Bürste, Gummiballon, Schlauch, Kanüle, Stift, Polster oder Sprühkopf " sowie den Angaben im Original Prüfantrag auf Seite 2 [0001] von Zeile 46 – 60 und ebenso auf Seite 10 [0031] von Zeile 319 – 327 entsprechend genau und exakt formuliert !

A N M E R K U N G DAZU : SIEHE ANLAGE 1 SEITE 18 und 19 !

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Eine **Halterung**, im ursprünglichen Antrag unter Anspruch [12] bzw. bei der Version des Anwalt unter [7] angegeben ist nun Nr. 6 !

Angaben zu den verwendeten Werkstoffen bei der Vorrichtung finden sich im Original von 2012 und bei der PA-Version 2016 unter Anspruch [8]. Im Anspruch 7 neu jetzt stark gekürzt [nur natürlich und wiederverwendbar /// ohne Papier - und Folienbeutel o.Ä.] !

Der Anspruch [9] wegen der **Foliendicke** in der Version 2016 und ebenso im Original von 2012 ist in der aktuellen Variation entfallen !

Die **Angaben zu Wirkstoff – oder Material** im Anspruch [10] jeweils in der Original bzw. Anwalts – Version findet sich nahezu identisch formuliert im Anspruch [8] der aktuellen Variante 2022.

Ganz am Schluss bei N^o [9] - [11] die Angaben bei Verbindungen, welche so unter Anspruch [2] + [3] in der Version von 2016 sind !

ÄNDERUNGEN IM TEXT DER AKTUELLEN VARIANTE 2022

ZUR UNTERSCHIEDUNG: **UP** ~ *Ursprünglicher Prüfantrag*
VERWENDUNG FINDET DABEI DAS IM REGISTER DES DPMA
= <https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/pat/register?AKZ=1020120255039>
verwendete Originaldokument [Offenlegungsschrift]. Und auch der Aufbau !

Wie in Anlage 1 angegeben habe ich den original Schriftsatz, so auch die Version 2016 nebst der damaligen Erwiderung, nicht mehr !

*Zur Unterscheidung: **PA** ~ Gekürzte Fassung von 2016*

*Zur Unterscheidung: **AV** ~ Aktuelle Variante von 2022*

HELL AUSGEWIESENE TEXTSTELLEN SIND GELÖSCHT !

- - - - -
ÜBERGREIFEND ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG
von Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe in :
' Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe '
- - - - -

DIE IN KLAMMERN [] GESETZTE NUMMERIERUNG VERSCHIEBT SICH AM ANFANG AUF GRUND DER UNTERSCHIEDLICHEN GLIEDERUNG !
Auch – durch den Verzicht auf die im ursprünglichen Prüfantrag beigefügten

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

Zeichnungen [Fig. 1 - 3] – entfällt generell die Nummerierung als Verweis !
ERGÄNZUNGEN IM TEXT SIND IN SCHWARZ + UNTERSTRICHEN !

[**0** **1**]

UP Seite 1 / 17 (57) /\ PA Seite 2 Zeile 46 - 51
[0001] Z U S A M M E N F A S S U N G

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau. unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung. Wesentlich bei dem Verfahren ist dabei eine weitgehende Standardisierung des System "Versorgungskette". Geltende Wertigkeit beim Versorgungskettenmanagement [~ Supply – Chain – Management (SCM) in deutsch auch Lieferkettenmanagement oder Wertschöpfungslehre] ist das nicht mehr einzelne Unternehmen oder Produkte, sondern stattdessen vernetzte Versorgungsketten und Produktsortiment miteinander konkurrieren. Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet dabei aber einheitlich ausgestaltete Produkte und Koordination der Versorgung - und Lieferkette. Die eigentliche Lösung erscheint wie Marktkonformität und Kundenbindung. Die technische Umsetzung ist dabei nicht wirklich der Kern des Problems ... Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkmal vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und dem Verfahren zur erfindungsgemäßen Ausbildung einer Vorrichtung mit standardisierten und modularem Aufbau.

AV Seite 2 [0001] Zeile 49 - 59

[**0** **2**]

UP Seite 3 / 17 (0013)

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 4 Modulen erwiesen :

PA Seite 2 Zeile 46 - 51

AV Seite 5 [0001] Zeile 144

Als praktisch hat sich der Aufbau mit mindestens 3 Modulen erwiesen :

ERKLÄRUNG : Da im modularen Aufbau der Grundkörper und / oder Vorratsbehälter sein kann, und an jedem Ende jeweils ein Aufsatzkörper [~ Verschluss / Öffnung] erforderlich ist, sind 3 Module [Bausteine / Komponenten im modularen System] zutreffend !

[**0** **3**]

UP Seite 3 / 17 (0013)

1. *Das erste Modul ist der Grundkörper (2), welcher weitgehend standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff zu dem verwendeten Aufsatzkörper (3 | 4 | 5), Vorratsbehälter und Austauschverpackung (6 | 7) als sich zueinander passende Module mit sich gegenseitig ergänzenden vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

AV Seite 5 [0014] Zeile 144 - 149

1. *Das erste Modul ist der Grundkörper, welcher weitgehend standardisiert vorzugsweise als hohler Handgriff und / oder Vorratsbehälter und somit Austauschverpackung, zu dem verwendeten Aufsatzkörper, als sich zueinander passende Komponenten mit sich gegenseitig ergänzenden vorzugsweise wieder lösbaren Verbindungen dem Zweck und jeweils verwendeten Wirkstoff – bzw. Material entsprechend ausgebildet ist.*

ERKLÄRUNG : Da im modularen Aufbau der Grundkörper und / oder Vorratsbehälter, so also auch Austauschverpackung, sein kann, ist diese neue Umschreibung so zutreffend !

[0 4]
UP Seite 3 / 17 (0013)

2. *Das zweite Modul ist ein an der Austrittsöffnung dem Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz.*

AV Seite 5 [0014] Zeile 144 - 149

2. *Das zweite Modul ist ein an der Öffnung des Grundkörper dem Verwendungszweck und Grundkörper passend ausgebildeter Aufsatz und kann als Verschluss und / oder Mechanismus zur Abgabe und / oder Aufnahme ausgebildet sein.*

ERKLÄRUNG : Diese Ergänzung des Sprachgebrauch ist keine unzulässige Erweiterung der ursprünglichen Wertigkeiten, sondern nur eine Klarstellung, dass der Grundkörper als an beiden Seiten offen als 'Anschlussmöglichkeit' gleichermaßen bei den Aufsatzkörper ist !

[0 5]
UP Seite 3 / 17 (0013)

4. *Das vierte Modul ist der Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung*

AV Seite 5 [0014] Zeile 158 + 159

4. *Ergänzendes viertes Modul kann ein Vorratsbehälter und / oder die Austauschverpackung sein, welche an oder in ETC USW !*

ERKLÄRUNG : Keine unzulässige Erweiterung, nur die jetzt passende Umformulierung.

[0 7]
UP Seite 3 / 17 (0014)

Letzter Satz : *Mögliche Ausformungen äußerer Umwandung und des Innenraum können Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung entsprechend also ebenso auch in Form einer abgeflachten Schlauchfolie ausgebildet sein.*

AV Seite 5 [0015] Zeile 175 + 177

4. *Möglichen Ausformungen äußerer Umwandung und des Innenraum entsprechend können Vorratsbehälter und / oder Austauschverpackung also ebenso auch in Form einer Schlauchfolie ausgebildet sein.*

ERKLÄRUNG : Keine unzulässige Erweiterung, nur die Korrektur eines Sinnfehler !

[0 8]
UP Seite 3 / 17 (0018)

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Letzter Satz : Weitere Beispiele sind 2-Komponentensysteme, etwa Silikonabdichtsysteme mit sogenannten Eurokartuschen und sonstige Systeme. also ebenso auch in Form einer abgeflachten Schlauchfolie ausgebildet sein.

AV Seite 7 [0019] Zeile 193 + 198
STATT DESSEN im ersten Satz durch "Vergleichend dazu verweise ich auch beispielsweise" und streiche deshalb den letzten Satz, welcher ja so unnötig ist !

ERKLÄRUNG : Diese generalisierte Ergänzung " beispielsweise " dient als deutlicher Hinweis in Zusammenhang mit der unter [0001] in der Zusammenfassung bereits getroffenen Aussage ! Also dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkte vorhandener Werkzeuge zu nutzen. Dem erfinderischen Prinzip entsprechend sind entsprechende Anpassungen der einzelnen Elemente in diesem modularen "Baukastensystem" zumeist leicht möglich und die Verwendung also gewährleistet.

[0 9]
UP Seite 3 / 17 (0019)

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als Grundlage zur Umsetzung des Anspruchs 1 bzw. Satz 1 der Patentbeschreibung als " Verfahren zum standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material unter Berücksichtigung der Wertigkeit eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette zwischen Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und dem Produkt als Vorratsbehälter oder Verpackung ".

AV Seite 7 [0020] Zeile 200 + 204

Auch andere Vorratsbehälter und Verpackungsformen sind in zahlreichen Patenten mit unterschiedlicher Bauart und Materialien offenbart und dienen als Grundlage zur Umsetzung als " Verfahren zum standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung für die Aufnahme und Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material ".

ERKLÄRUNG : Keine unzulässige Erweiterung. Nur eine Kürzung auf Wesentliches !

[1 0]
UP Seite 3 - 4 / 17 (0020)

Der Vorratsbehälter und/oder die Austauschverpackung - wie allgemein üblich - besteht beispielsweise aus Kunststoff oder anderen für den jeweiligen Wirkstoff - bzw. Material hierbei geeigneten Werkstoffen. So vorzugsweise natürlich natürlichen Werkstoffen aus regenerierbaren Rohstoffen und auch nachhaltig wiederzuverwenden oder in der Wertschöpfung wiederverwertbar bzw. umweltverträglich zu entsorgen.

In einer bevorzugten Ausführungsform bei der medizinische Anwendung eines so bezeichneten Handgriff sind die mechanischen Teile aus gewebeverträglichen Kunststoffmaterialien oder anderen je nach Anwendung geeigneten Materialien hergestellt. Solche Materialien sind z. B. Metalle oder Kunststoffe, aber auch natürliche Werkstoffe. Auch kann die Vorrichtung und der Mechanismus entsprechend wie einer allgemein bekannten Spritze aus einem klaren, im wesentlichen steifen Kunststoffmaterial ausgebildet, wie beispielsweise Polyethylen (Polythene). Üblicherweise werden diese Teile spritzgegossen. Ein bevorzugtes Material für die O-Ring- Dichtungen ist biokompatibler, synthetischer Gummi. Ein besonderer Vorteil dieser Materialien liegt in der Einfachheit der Herstellung und den geringen Kosten. Für viele Anwendungen ist es wünschenswert, das Volumen des verwendeten Wirkstoff und Material, welches von der Vorrichtung abgegeben wird, zu kontrollieren, und es bietet sich dabei an die Wandung mit entsprechenden Unterteilungen, üblicherweise in cm³, zu kalibrieren.

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

AV Seite 7 [0021] Zeile 206 - 211

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[1 1]

UP Seite 4 / 17 (0021 - 0023 Mitte)

KOMPLETT GELÖSCHT

AV Seite 7 [0022] Zeile 213 - 215

Vorzugsweise einfache und allgemein so gebräuchliche Behältnisse und Verpackungsformen und dabei normal übliche Verschlusstechniken und Methoden zum Öffnen der Vorratsverpackung sollen verwendet werden.

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[1 2]

UP Seite 4 / 17 (0024 - 0029)

KOMPLETT GELÖSCHT

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[1 3]

UP Seite 5 / 17 (0033)

Vorab gestellte Aufgaben werden also erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass der Handgriff auch als Vorrichtung für Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und Aufnahme gemäß dem Oberbegriff des Anspruches 1 ausgebildet ist. Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung, um unterschiedliche Gerätekonfigurationen, so auch beispielsweise als Taschenlampe, Feuerzeug und - wie angegeben - Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend wiederverwendbar nahezu beliebige Vorratsbehälter oder Verpackungen (8; 9) realisieren zu können.

AV Seite 7 + 8 [0026] Zeile 255 - 259

Der Ansatz einer einheitlich gemeinsamen und modularen Ausgestaltung bietet den Vorteil eines Verfahren ergänzt durch eine passende Vorrichtung um unterschiedliche Gerätekonfigurationen und – wie angegeben – Techniken und Werkzeuge zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe und Aufnahme auszubilden und dem Stand der Technik entsprechend realisieren zu können.

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[1 4]

UP Seite 5 / 17 (0034)

Die nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise gemäß der erfinderischen Lösung sind bis auf den eigentlichen erfinderischen Anspruch je nach Ausformung / Ausbildung dem Aufbau oder auch mechanischem Wirkungsprinzip vergleichend teilweise hierbei angeführten artverwandten Vorrichtungen oder Produkten ähnlich. So auch dem Lippenpflege – oder auch Klebestift mit Spiralvorschub, der Schuhputzcreme aus der Tube – oft mit einem integrierten Schwämmchen als Aufträger – oder Ähnlichem wie z.B. ein Seifenspender als Lotion - oder Cremespender, für Gels oder flüssige Reinigungsmittel, aber auch in der Pharmazie als Zerstäuber für Medikamente, welche im alltäglichen Gebrauch zur

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Wirkstoff – bzw. Materialabgabe benötigt werden. Erwähnenswert ist ebenso ein so bezeichneter Filz – oder Faserschreiber oder auch ein sonst zumeist als Einwegprodukt verwendetes Feuerzeug. Eine Spritze oder Pipette in den verschiedenen Ausformungen, oder der Korkenzieher mit Hebelwirkung, und auch die Handhabung einer Kartuschenpresse für z.B. Silikondichtungen ist ebenso allgemein gebräuchlich und sicherlich bekannt. Auch die ganz normale Zahnpastatube, vergleichsweise ähnliche einfache Vorrichtungen zur Wirkstoff – bzw. Materialabgabe durch Pressen oder Drücken, dient dieser Vorrichtung als Grundlage für eine erfindungsgemäße Weiterentwicklung dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprechend.

AV Seite 7 + 8 [0026] Zeile 261 - 271

NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[**1** **5**]
UP Seite 5 / 17 (0036)

Die Erfindung ~~ist in mehreren~~ wird an nur zwei Beispielen formuliert dargestellt und auch an unterschiedlichen Referenzmodellen graphisch dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

AV Seite 9 [0029] Zeile 285 + 286

Die Erfindung wird an nur zwei Beispielen dargestellt, um jeweils das zugrunde liegende Prinzip bei Aufbau und Umsetzung zu verdeutlichen.

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr – bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[**1** **6**]
UP Seite 5 + 6 / 17 (0038)

Wie in zahlreichen Patenten offenbart werden dabei geeignete und auch dem Stand der Technik übliche Verfahren, Techniken, Werkstoffe und Herstellungsmethoden, sowie bekannte und so allgemein verwendete Gebrauchsmarkmal vorhandener Werkzeuge auch bei Verschluss - bzw. Öffnungsmethode oder Dichtung – und Ventiltechniken o.Ä. genutzt und dienen als nicht notwendig zu erklärende Grundlage bei dem hier als Patent beantragten Handgriff und Verfahren mit standardisierten und modularem Aufbau einer Vorrichtung in beispielsweise hier beschriebenen Ausführungen mit Aufsatz etc. und als Vorratsbehälter / Verpackung (8 ; 9). Basierend auf diesen Dokumenten sind der Oberbegriff des Anspruchs 1 und die weiterführenden Ansprüche definiert.

AV Seite 10 [0031] Zeile 291 - 266

ERKLÄRUNG : = Kürzung auf den in schwarz gehaltenen ersten Abschnitt !

[**1** **7**]
UP Seite 6 / 17 (0039)

GELÖSCHT !

[**1** **8**]
UP Seite 6 / 17 (0040)

Eigentlich sollte ein je nach Aufgabe und Anwendung ausgebildeter Vorratsbehälter und / oder Verpackung derart ausgestaltet sein, dass die zweckmäßige Handhabung auch eine Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz bei der Versorgungskette

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Werkstoffbeschaffung, Produktionsprozess und Endprodukt entsprechen kann. Durch Herstellung, Wirkstoff - bzw. Material, Verwendungszweck und gerade auch durch bestehende Mängel bei Versorgungskette und Produktsortiment bedingt ist das oft nicht möglich oder dann nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren.

AV Seite 10 [0032] Zeile 298 - 303

Das Gelöschte ist ganz eindeutig eine Falschaussage !
Wenn die Verpackungsindustrie will dann ist das auch kein Problem !

[1 9]
UP Seite 6 / 17 (0041)
GELÖSCHT !

[2 0]
UP Seite 6 - 7 / 17 (0046 - 0049)
GELÖSCHT !

[2 1]
UP Seite 7 / 17 (0050)
AV Seite 11 [0037] Zeile 330 + 344

ERKLÄRUNG : = Ein Hinweis, dass trotz Löschungen der Inhalt erhalten bleibt !

[2 2]
UP Seite 7 / 17 (0051)

Auf diese Weise ist insbesondere bei nur geringem Mengenbedarf der Nutzen des Verfahrens und der dabei verwendeten Vorrichtung offensichtlich. Auch erscheint die problemlose Abgabe und auch Aufnahme des Wirkstoff bzw. Material ebenso leicht möglich und in der Herstellung umsetzbar. In kleinen Verpackungsgrößen als sonst üblich ausgebildet für ein- oder mehrkomponentige Massen oder Stoffe als Vorratsbehälter bzw. Verpackung ausgebildet ist diese Vorrichtung gerade auch für den Heimwerker und nur gelegentlicher Notwendigkeit einer Verwendung und oftmals geringem Mengenbedarf eine - wenn nicht die - geeignete Lösung.

AV Seite 11 [0038] Zeile 346 - 349

NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche, da es jetzt in der 'Variante 2022' ja nur um die beiden Ausformungen 'Umrühr - bzw. Wirkstoffstäbchen' geht !

[2 3]
UP Seite 7 / 17 (0052)

Andere Ausführungsbeispiele der Erfindung, dem Stand der Technik im Kunststoff verarbeitenden Bereich möglich, hier anzugeben erscheint eigentlich als unnötig., da bei einer allgemein Anwendung findenden Heißkanaltechnologie für den Kunststoff - Spritzguss selbst direkte seitliche Anspritzung auch kleinster Formteile leicht umsetzbar erscheint. Ebenso sind durch die zur Verfügung stehenden Herstellungsmethoden einer Mehrkomponententechnologie im heutigen Spritzgießverfahren, welche Vereinbarkeit von Funktions - und Gebrauchseigenschaften in Bauteilen mit hohen Anforderungen wie bei anspruchsvollen Medizinprodukten bietet, andere Ausführungsvarianten sind leicht umsetzbar wie auch kostengünstig und von deutlichem Nutzen für Umwelt und auch Anwender bzw. das Gewerbe.

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

AV Seite 11 + 12 [0039] Zeile 351 - 354
NUR DAS VORAB IN SCHWARZ GEHALTENE STEHT HIER !

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche in dieser ' Variante 2022 ' !

[2 4]
UP Seite 7 + 8 / 17 (0053 - 0066)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.1)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.2)

GELÖSCHT !

[2 5]
UP Seite 8 / 17 (0067)

Hier geht es eigentlich Nun zum den grundlegenden Aufbau und das Prinzip eines "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe" und dabei mögliche beispielsweise angeführte Variationen weiterer Ausbildungen und Module.

Ergänzend als Anlage dazu notwendige und passende Erklärungen!

AV Seite 12 [0040] Zeile 356 - 358

Nun zum den grundlegenden Aufbau und Prinzip eines "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe". Die dabei beispielsweise dargestellten zwei Ausformungen sind mit, aber auch ohne, modularem Aufbau in Kürze erläutert.

ERKLÄRUNG : Nur eine Kürzung auf das Wesentliche in dieser 'Variante 2022' !

[2 6]
UP Seite 8 + 9 / 17 (0068 - 0072 + 0076)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig.2)

GELÖSCHT

UP Seite 8 + 9 / 17 (0073 - 0075)

DAS FINDET DANN VERWENDUNG BEI DEM WIRKSTOFFSTÄBCHEN !

AV Seite 15 ff [0058 ff] Zeile 467 - 466

[2 7]
UP Seite 9 / 17 (0077)

Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Teilweise Unterschiedliche Grundkörper, (2) Und dazu passende im modularen Aufbau dann dem Verwendungszweck ergänzend Aufsätze, (3; 4) und / oder Vorratsbehälter (6) und ergänzt dazu je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen (7) und jeweils mit der sich ergänzenden Verbindungstechnik ausgestattet. Je nach Verwendungszweck und verwendeten Material. Es sind nahezu unzählige Variationen zum Thema umweltfreundliche Verpackung möglich.

Ebenso wie auch ohne speziellen Aufsatz vorzugsweise ausgebildet als ganz normale flexible Abdeckkappe (13) an der Austrittsöffnung (10) bei festen oder auch zähflüssigen Wirkstoffen - bzw. Materialien. An der anderen Öffnung (11) ein Aufsatz (4) beispielsweise zur Befestigung einer einfachen Spindelpresse als Schubvorrichtung. In diesem zusätzlich angeführtem Ausführungsbeispiel natürlich mit entsprechender Abdichtung des Innenraum z. B. mittels einer einfachen Ringdichtung in der ausgesparten Nut im Aufsatzkörper oder am Grundkörper.

AV Seite 12 [0041] Zeile 360 - 365

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Der Aufbau der erfindungsgemäßen Vorrichtung ist im Prinzip immer gleich. Unterschiedliche Grundkörper. Und im modularen Aufbau dann ergänzend Aufsätze und / oder Vorratsbehälter je nach Ausbildung des Grundkörper oder durch Anwendung und Material bedingt auch Austauschverpackungen jeweils mit der sich ergänzenden Verbindungstechnik ausgestattet.

Es sind nahezu unzählige Variationen möglich.

ERKLÄRUNG : Als erklärende Einleitung zu dem Umrühr – und Wirkstoffstäbchen.

[**2** **8**]
UP Seite 9 - 10 / 17 (0078 - 0080)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig. 2)

BEISPIELE Bilder/Grafiken (Fig. 3)

GELÖSCHT

U M R Ü H R S T Ä B C H E N

[**2** **9**]
[2 9 . 1] UP Seite 10 + 11 / 17 (0081 - 0091)

AV Seite 12 - 15 [0042 - 0057] Zeile 366 - 468

UP Seite 10 / 17 (0081)

[2 9 . 2] AV Seite 12 [0042] Zeile 367 - 375

Da fehlt dann dieses ' Fig. 3 ' und ganz zum Schluss statt „verwendet werden kann“ ein „ verwendet wird “.

[2 9 . 3] UP Seite 10 / 17 (0083)
AV Seite 13 [0044] Zeile 389

Statt wie in dem ursprünglichen Originaldokument zur besseren Unterscheidung der beiden verwendungsspezifischen Unterschiede statt : "Wirkstoffstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen : nun : "Umrührstäbchen" bzw. auch Süß – oder Würzstäbchen. DAS IST AUCH IN FOLGE ÜBERGREIFEND SO ERFOLGT !

[2 9 . 4] UP Seite 10 / 17 (0084)
AV Seite 13 [0045] Zeile 391 - 394

Statt wie im ursprünglichen Originaldokument eine Ergänzung : Der Handgriff besteht auch teilweise entweder aus dem Wirkstoff bzw. Material oder ist mit dem jeweils Verwendung findenden Wirkstoff bzw. Material beschichtet und / oder vorbehandelt. Und ist vorzugsweise aus natürlichem Material.

ERKLÄRUNG : Wie dem Patentanwalt Herr Dr. Keller bereits 2016 in einer Mail am 19. Mai 2016 mitgeteilt [Siehe auch die Angaben in den Änderungen von 2016 – Anlage 3 Seite 4 unten !] hat die teilweise oder eben vollständige Beschichtung beispielsweise eines 'Holzspatel' nicht all zu viel mit 'Nachhaltigkeit' zu tun. Als Idealwert bietet sich dabei eine langhalmige afrikanische Grassorte an. Hohl, getrocknet ausreichend stabil und auch vom Umfang bzw. Größe geeignet, ist es entsprechend geschnitten dann ein hohler Grundkörper. Und mit einem 'Propfen' oben als Verschluss bzw. unten einem sich in der Flüssigkeit oder durch manuelle Betätigung lösenden „Aufsatzkörper“ funktioniert es ! Noch einfacher natürlich dadurch, dass man auf diese Pfropfen als so bezeichneten Aufsatzkörper verzichtet und mit Stevia, oder vergleichbaren Würzmischungen, beim Kontakt mit einer Flüssigkeit – Suppe oder eben

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Kaffee - das gewünschte Resultat von „süßen oder eben würzen“ durch ganz einfaches Umrühren erzielt ! Mehr als das dem mir zugeordneten Patentanwalt zu erklären kann ich auch nicht ! Und – ganz ehrlich – ich weiß wirklich nicht wie ich „Gras“ schützen sollte. Bzw. es ist völlig kontraproduktiv diese Idee einer Verwertung dann offenzulegen !

[2 9 . 5] UP Seite 10 / 17 (0085)

TIPPFEHLER : Statt 'diesen' = dieses speziellen Verwendungszweck !
= AV Seite 13 - 14 [0049] Zeile 414 - 419

DAS FOLGT DANN AUCH ERST NACH (0086) - (0088) !

= AV Seite 13 [0046 - 48] Zeile 395 - 412

[2 9 . 6] UP Seite 10 / 17 (0090)

DEM HINWEIS IM PRÜFBESCHEID FOLGEND : Statt nur Wirkstoff immer ergänzend dazu und / oder Material !

ERGÄNZUNG : "auch nur teilweise" UND "oder eben einem Stab" :

ANMERKUNG : SIEHE SEITE 3 / 17 [0014] : Definition Form und Größe !

ORIGINAL : Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührstäbchen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass ein derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (~ Handgriff) als so bezeichnetes Wirkstoffstäbchen mit dem dabei verwendeten Wirkstoff zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde und so eine Wirkstoffabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen möglich ist.

= AV Seite 13 - 14 [0051] Zeile 428 - 435

Der wesentliche Unterschied zu den artverwandt schon bekannten Umrührvorrichtungen oder Löffeln ist die erfinderische Neuerung, dass eine derart so weiter ausgebildete Vorrichtung zum Greifen mit der Hand (~ Handgriff) als so bezeichnetes Umrührstäbchen mit dem entsprechenden Wirkstoff und / oder Material zum Süßen oder Würzen vorbehandelt wurde oder aus dem jeweiligen Wirkstoff und / oder Material, auch nur teilweise, besteht und so eine Wirkstoff – oder / oder Materialabgabe durch zumeist einfaches Umrühren mit dem Stäbchen, oder eben einem Stab, möglich ist.

[2 9 . 7] UP Seite 10 / 17 (0091)

ORIGINAL : Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig! Funktioniert auch zum Weißen des Kaffee oder ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen. Ob jetzt scharf oder süß - sauer. Ganz egal.

= AV Seite 13 - 14 [0052 - 0054] Zeile 428 - 435

[0052] Beim Süßen eines Kaffee kein umständliches und oftmals den Verkaufstresen beschmutzendes Einfüllen des Süßstoff mehr aus dem Spender. Nur noch umrühren. Fertig !

[0053] Es funktioniert auch artverwandt – hier bietet sich ein modularer Aufbau mit Vorratsbehälter und auch Austauschverpackungen wegen dem leicht verderblichen Material an - zum Weißen des Kaffee.

[0054] Es eignet sich ebenso gut beim Kochen und Essen zum Würzen der Speisen.

Ob jetzt scharf oder süß – sauer. Ganz egal.

Auch hier – der gemeinsamen zu Grunde liegenden erfinderischen Idee entsprechend – bietet sich ein modularer Aufbau, beispielsweise bei der Verwendung in einer Großküche, mit austauschbarem Vorratsbehälter an.

ANMERKUNG : Wie anders soll ich das jetzt beschreiben. Und verdeutlichen ? + !

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

Da ist also nicht was so nicht schon offenbart wurde. Der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee entsprechend muss es dann ja auch im modularen Aufbau funktionieren.

Siehe auch Anlage 1 : Erwidern zu den Prüfbescheiden : Seite 12 : Das kann man dann natürlich auch komplizierter gestalten und beispielsweise beim Einsatz in einer Großküche bietet sich dabei auch eine erweiterte Version mit einem dann so ausgebildeten Handgriff mit Vorratsbehälter und auch möglichem Aufsatzkörper an.

[2 9 . 8] UP Seite 11 / 17 (0092)

ORIGINAL : Dieses so bezeichnete "Wirkstoffstäbchen" ist erfindungsgemäß eine Ausbildung des Handgriff zur Wirkstoff - bzw. Materialabgabe und hat entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff - bzw. Material vorbehandelten Handgriff (~ Löffel oder Stab), welcher somit nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

AV Seite 15 [0055] Zeile 450 - 457

Auch in der einfachsten Ausformung ganz ohne modularen Aufbau hat ein als "Umrührstäbchen" ausgebildeter so benannter 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' entscheidende Vorteile gegenüber den sonst verfügbaren handelsüblichen Produkten und Verfahren eines nicht mit einem geeigneten Wirkstoff - und / oder Material vorbehandelten oder so ausgebildeten Handgriff (~ Löffel oder Stab), welcher nicht zum Süßen oder Würzen und nur zum alleinigen Umrühren geeignet ist.

[2 9 . 6] (E R G Ä N Z U N G E N)

AV Seite 15 [0056] Zeile 459 - 462

Eigentlich genügt das Eintauchen z.B. eines Holzspatel in Honig (vorzugsweise Steviaextrakt), um dem erfinderischen Anspruch entsprechend ein Umrühr - bzw. Süßstäbchen, und somit ein Süßen durch alleiniges Umrühren, zu ermöglichen.

ANMERKUNG : SIEHE [0047] Zeile 400 - 405 bzw. UP [0087] : Das ist wieder nur ein vergleichendes Beispiel !

AV Seite 15 [0057] Zeile 465 - 468

Vergleichbare Methoden der Vorbehandlung oder Ausformung eines so bezeichneten "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" lassen sich natürlich leicht, mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nahezu beliebig mit vielen Geschmacksvariationen und Wirkstoffen bzw. Materialien anwendbar, auch im industriellen Maßstab umsetzen.

ANMERKUNG : Soweit ich das 'Patentrecht' richtig verstanden habe geht es da (auch) um eine kommerziell verwertbare Umsetzung einer erfinderischen Idee ! + ? Sozusagen ein bisschen Eigenwerbung für eine Umsetzung und die Verwertung ...

W I R K S T O F F S T Ä B C H E N

[3 0 . 1] UP Seite 9 / 17 (0073 - 0075)

[3 0 . 1] UP Seite 11 - 12 / 17 (0092 - 0091)

AV Seite 15 - 19 [0058 - 0083] Zeile 469 - 584

- - - - -

- - - - -

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

[3 0 . 2] UP Seite 11 / 17 (0093)

Ein so bezeichnetes "Wirkstoffstäbchen", also erfindungsgemäß ein Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. Materialabgabe, kann natürlich auch als Stab oder eben Stäbchen dem erfinderischen Anspruch entsprechend Material abgeben, so auch je nach Komplexität der Ausformung Wirkstoff und Material aufnehmen.

beispielsweise mit dem Ein Wirkstoff, beispielsweise Nelkenöl vorzugsweise an der Spitze eines 'Wirkstoffstäbchen', welches beispielsweise ähnlich geformt ist wie ein handelsübliches Wattestäbchen, kann Zahnschmerzen durch direkte Einwirkung - beispielsweise vorzugsweise zur direkten einmaligen Verabreichung mittels eines Polster an der Kuppe des Stäbchen und dabei ähnlich geformt wie ein handelsübliches Wattestäbchen - oftmals besser und zudem preiswerter behandeln als sonst notwendige Spritzen oder die Verwendung von Tabletten. Und auch über einen längeren Zeitraum in angemessener und auch sparsamer Anwendung des jeweils Verwendung findenden Wirkstoff und / oder Material einen Schmerzimpuls teilweise oder auch gänzlich blockieren.

AV Seite 15 + 16 [0058 + 0059] Zeile 470 - 483

ANMERKUNGEN : Eigentlich nur neu gegliedert und etwas umgruppiert. Und die Anmerkung mit "Stab oder eben Stäbchen" und auch je nach "Komplexität der Ausformung" dient nur dazu dem erfinderischen Anspruch entsprechend klar heraus zu stellen, dass eine Ausformung „Wattestäbchen“ nur beispielsweise dargestellt wird.

Also hier für die medizinale Anwendung „ Zahnschmerzen “ in modularer Bauart ein hohler Grundkörper ausgebildet als Vorratsbehälter ergänzt durch zwei Aufsatzkörper, vorzugsweise mit ergänzenden Verbindungselementen – austauschbar und ebenso wieder lösbar – ausgestattet.

[3 0 . 3] UP Seite 11 / 17 (0094)

Ebenso wie bei der Kosmetik oder anderen Anwendungen, so auch zur Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich bietet ein "Wirkstoffstäbchen", je nach Ausführung angeboten in einer sterilen Verpackung, entscheidende Vorteile gegenüber anderen sonst üblichen Wirkstoff - und / oder Materialübertragungsmethoden.

AV Seite 16 [0060] Zeile 485 - 488

ANMERKUNGEN : Eigentlich nur neu gegliedert und etwas umgruppiert. Und die Anmerkung mit "Kosmetik oder anderen Anwendungen" versteht sich ja von selbst, wenn selbst ein komplexer „Maschinenpark“ für das Baugewerbe – wie bei VERGLEICHENDES unter [0034] als nur beispielsweise angeführten Ausführungshinweise angegeben – denkbar erscheint. Und auch je nach "Wirkstoff – und / oder Materialübertragungsmethoden" dient nur dazu den Prüfbescheiden entsprechend klar heraus zu stellen, dass eine Ausformung „Wattestäbchen“ nur beispielsweise dargestellt wird.

[3 0 . 4] UP Seite 11 / 17 (0095)

Dem erfindungsgemäßen Anspruch entsprechend besteht auch hier die Möglichkeit einen standardisierten und ebenso modularen Aufbau von hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter zu ermöglichen. Ich verweise in dem Zusammenhang auf [0073-0075] und der auf die hier folgende Beschreibung eines saugfähigen Stift oder Polster, um bei liquiden, so auch gelförmigen, Stoffen Kapillarkräfte zu nutzen, um so eine Wirkstoff – und Materialabgabe zu ermöglichen.

AV Seite 16 [0061] Zeile 490 - 495

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\

[3 0 . 5] UP Seite 8 / 17 (0073)

Der Aufsatz (3) kann dabei ebenso auch als saugfähiges Polster oder entsprechend als Stift o. Ä. ausgebildet sein. Das Polster oder der Stift als Ausgabeeinrichtung ausgebildet ragen mit einem Ende in einen Farbspeicher/Vorratsbehälter und werden mit der Flüssigkeit durchtränkt. Sowohl für die Spitze als auch für den FarbVorratspeicher werden beispielsweise überwiegend saugfähige, kapillare, poröse bzw. faserartige Materialien aus verschiedenen natürlichen oder künstlichen Stoffen verwendet. Die kapillaren, mikroskopisch kleinen Zwischenräume gewährleisten den Wirkstoff – oder eben Materialtransport. Insoweit braucht man dann auch keine Vorschubwerkzeug mehr und der Aufsatz (3) ein, dem beispielsweise als durchlässiges Polster ausgebildeter "Wirkstoff – oder eben Materialabgabeaufsatz" entgegengesetzter, Aufsatz an der anderen Seite des Grundkörper und / oder Vorratsbehälter ist dann ausgebildet vorzugsweise als eine einfache Verschlusskappe (13).

AV Seite 16 [0075] Zeile 497 - 510

ANMERKUNGEN : Nur den Erfordernissen der Beschreibung eines so benannten „ Wirkstoffstäbchen “ entsprechend angepasst. Und auch wegen der Unterschiedlichkeit von "Wirkstoff und Material" jeweils Ergänzungen eingefügt.

[3 0 . 6] UP Seite 8 / 17 (0074)

Bei flüssigen, aber auch gelförmigen Materialien - bzw. Wirkstoffen

AV Seite 16 - 17 [0076] Zeile 512 - 519

[3 0 . 7] UP Seite 8 / 17 (0075)

Handelt es sich also um einen flüssigen oder auch gelartigen Wirkstoff oder Material kann der Wirkstoff oder eben das Material auch aufgesaugt werden. Erfindungsgemäß bietet es sich bei liquiden oder aber auch gasförmigen Substanzen an den Kolben oder Aufsatz entsprechend mit einem Dichtring oder mit anderen gebräuchlichen Möglichkeiten der Abdichtung und / oder Ventiltechnik auszustatten.

AV Seite 17 [0077] Zeile 521 - 526

ANMERKUNGEN : Ventiltechnik – dem Stand der Technik entsprechend – und auch nichts was so nicht schon offenbart wurde. = (57) Zusammenfassung + [0038] [0042] [0045] [0066]

[3 0 . 8] UP Seite 11 / 17 (0096)

Das Ein so benanntes Wirkstoffstäbchen ist hierbei auch als hohler Handgriff ausgebildet, dem so bezeichneten Grundkörper. Und hat einen Aufsatzkörper in Form eines saugfähigen Polster an der Austrittsöffnung (10) und an der anderen Öffnung (11) vorzugsweise nur eine Verschlusskappe einen anderen der Anwendung entsprechenden Aufsatzkörper. Es besitzt einen Vorratsbehälter (6) und / oder nimmt ein separates MaterialBehältnis (7) auf und natürlich sich ergänzende Verbindungselemente, um einen Austausch des eines nicht mehr gebrauchsfähigen Aufsatzes und des Vorratsbehälter und / oder der Austauschverpackung zu ermöglichen, welcher was so nach dem Verbrauch des liquiden oder gelförmigen Wirkstoff oder Material mit einem neuen Vorratsbehälter und / oder einer Austauschverpackung ersetzt wird werden kann. Dieses ist natürlich auch bei Grundkörper und / oder Aufsatzkörper in einem standardisierten modularem Baukastensystem als Komponenten der gleichen gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee leicht möglich. oder als Ebenso kann es natürlich, dem Verwendungszweck entsprechend, auch als Einwegprodukt ohne austauschbaren Vorratsbehälter genutzt werden kann ausgebildet sein. Der Aufbau ist dem erfinderischen Anspruch entsprechend und da macht es doch wirklich nichts aus das es je nach Ausformung und Größe hinterher einem dieser handelsüblichen Wattestäbchen zum Verwechseln ähnlich sieht.

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

AV Seite 17 [0078] Zeile 521 - 545
ANMERKUNGEN : Nichts was so nicht schon offenbart wurde ! Und die Ergänzungen notwendigerweise auch nur, um keinerlei Missverständnisse bei diesem 'Wattestäbchen' a la "Wirkstoffstäbchen" als bevorzugte Ausformung eines vollkommen zutreffend so bezeichneten 'Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe' aufkommen zu lassen.

E R G Ä N Z U N G
[3 0 . 9] **AV** Seite 18 [0079] Zeile 547 - 553
[0079] Dem Verwendungszweck entsprechend kann ebenso ein wie bei einer Pipette aufgesetzter Gummiballon als modular austauschbarer Aufsatzkörper statt einer einfachen Verschlusskappe an der Öffnung, mit sich gegenseitig ergänzenden Befestigungselementen, verwendet werden, um so auch, beispielsweise, dem erfinderischen Anspruch entsprechend einen "Handgriff für Wirkstoff - und Materialabgabe" in Form eines Wattestäbchen, mit hohlem Grundkörper als Vorratsbehälter, auszubilden.

ANMERKUNGEN : Die Ergänzungen notwendigerweise nur, um keinerlei Missverständnisse bei diesem feinen 'Wattestäbchen' aufkommen zu lassen.

[3 0 . 1 0] **UP** Seite 11 / 17 (0097)
Vergleichbar anderen »_Wirkstoff – und auch Materialübertragungsmethoden_« in diesem Anwendungsbereich wie allgemein gebräuchlich als Beispiel mittels Spritzen oder auch Tabletten, Salbe, Tinktur, Bürste, Düse etc. ist mit einem "Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. und Materialabgabe" eine Wirkstoff - bzw. Materialverabreichung alternativ und ergänzend dazu teilweise besser geeignet um auch medizinische Probleme, wie beispielsweise schmerzhafte Zahnerkrankungen, vorbeugende Mundhygiene und andere einfache Aufgaben im medizinischen und / oder auch – beispielsweise – dem Kosmetikbereich besser behandeln erledigen zu können.

AV Seite 16 - 17 [0080] Zeile 555 - 563

ANMERKUNGEN : Die Ergänzungen "Bürste + Düse" und "Kosmetikbereich" an dieser Stelle sind so abwegig nun wieder nicht. Und entsprechend dem Offenbarungsgehalt des ursprünglichen Prüfantrag (UP) als deutlicher Hinweis auch eigentlich nur angemessen. Im Nebenanspruch 6 wird als möglicher Aufsatz eine Bürste angegeben. Und ein dabei ebenfalls Erwähnung findenden "Sprühkopf" kann sicher auch als Düse bezeichnen werden. Im UP unter [0042] wird eine Reinigungsvorrichtung und Bürste, ebenso wie ein Duschkopf erwähnt. Das ist de facto eine Düse, da durch die feinen Austrittsöffnungen ein entsprechender Effekt erzeugt wird. Auch wurde in [0043] die Vorrichtung mit einem Aufsatz z. B. in Form einer Bürste verbindbar kombiniert dargestellt, um beispielsweise eine Zahnbürste oder ein anderes Reinigungsgerät auszubilden. Das wiederum ist – wie vorab eingefügt – Dentalhygiene und / oder dem Kosmetikbereich zuzuordnen. Siehe in dem Zusammenhang AV Seite 16 [0060] Zeile 485 - 488 !

[3 0 . 1 1] **UP** Seite 11 / 17 (0098)
= **AV** Seite 17 [0081] Zeile 565 - 573

[3 0 . 1 2] **UP** Seite 11 / 17 (0099)
Ebenso wie im Mundinnenraum ist eine Wund - und Heilbehandlung der Haut, sowie deren Pflege und auch entsprechende andere Anwendungen durch die Verwendung ein so als einfaches "Wirkstoffstäbchen" ausgebildeten 'Handgriff' oft besser zu gebrauchen und bietet dabei oftmals gegenüber den allgemein gebräuchlichen und bisher vorhandenen Methoden der Wirkstoff – oder

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt

: **ANLAGE 5** : 10 2012 025 503.9 : /// Theisbergstegen, 21.03.2022 \\\

eben Materialübertragung ebenso auch in der Medizin medizinischen Anwendung gewichtige Vorteile.

= **AV** Seite 17 [**0082**] Zeile 575 - 581

[**3 0 . 1 3**] **UP** Seite 11 / 17 (**0100**)

Ein in dieser Beschreibung einer eigenständigen erfinderischen Leistung so bezeichneter "Handgriff für eine Wirkstoff - bzw. und Materialabgabe" hat somit im Hygiene - bzw. Kosmetikbereich, aber gerade auch im Arzneimittelbereich Medizinalbereich, jje nach Anwendung und Ausformung gegenüber den bisherig gebräuchlichen und auch teilweise durch vorherige Anmeldungen geschützten Darreichungsformen wie mittels Spritze, Tabletten - und Zäpfchenform, Spülung oder auch der einfachen Salbe aus der ganz normalen Tube durchaus ernst zu nehmenden Nutzen.

= **AV** Seite 17 [**0083**] Zeile 583 - 590

ANMERKUNGEN : Ich erwähne da erneut als geeignetes Einsatzgebiet den 'Hygiene - bzw. Kosmetikbereich' und statt Arzneimittelbereich ist die Umschreibung 'Medizinalbereich' nicht so von möglichen rechtlichen Einschränkungen behaftet . . .

[**3 0 . 1 4**] **UP** Seite 11 + 12 / 17 (**0101 + 0102**)

GELÖSCHT

[**3 0 . 1 5**] **UP** Seite 14 / 17 (**Patentansprüche**)

SIEHE SEITE 3 - 5 Mitte . . .

[**3 0 . 1 6**] **UP** Seite 15 - 17 / 17 (**ZEICHNUNGEN**)

GELÖSCHT

: QUELLE : 2022_patent_wirkstoff_aenderungen.odt